

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 5. Juli 2023

871. Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 (Festsetzung)

I. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 431/2022 legte der Regierungsrat das Vorgehen zur Legislaturplanung 2023–2027 fest. Dieses umfasst die Erarbeitung des Legislaturberichts, die Anpassung der langfristigen Ziele, die Erarbeitung eines Berichts über Umfeldentwicklungen, die Lagebeurteilung und Erarbeitung von Vorschlägen für Legislaturziele durch die Verwaltung, die Lagebeurteilung und Festsetzung von Legislaturzielen durch den Regierungsrat, die anschliessende Zusammenstellung von Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele sowie die Festsetzung und Veröffentlichung der Richtlinien der Regierungspolitik. Die Staatskanzlei leitet und koordiniert gemäss § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (VOG RR, LS 172.11) das Verfahren.

2. Legislaturziele des Regierungsrates und Massnahmen zu deren Umsetzung

Die Legislaturziele des Regierungsrates (RRZ) für die Legislaturperiode 2023–2027 wurden am 14. Juni 2023 festgesetzt. Gleichzeitig wurden die Direktionen und die Staatskanzlei beauftragt, bei der Staatskanzlei Massnahmen zu deren Umsetzung einzureichen. Die Staatskanzlei hat die eingereichten Vorschläge nach den folgenden, am 14. Juni 2023 festgehaltenen Kriterien geprüft:

- Zu jedem Ziel gibt es 3–8 Massnahmen.
- Die Massnahmen sind handlungsorientiert (siehe § 5 Abs. 1 VOG RR).
- Die Massnahmen leisten einen klaren, wesentlichen Beitrag zum Erreichen eines Legislaturziels.
- Die Massnahmen sind bis Ende der Legislaturperiode umsetzbar.
- Die Umsetzung der Massnahmen ist überprüfbar.

Um die Kriterien einzuhalten und ein konsistentes Legislaturprogramm vorlegen zu können, mussten die eingereichten Massnahmen teilweise angepasst werden. Ähnliche Vorschläge wurden zusammengefasst. Bei Massnahmen, die keinen klaren, wesentlichen Beitrag zur Zielerreichung leisten, wird den Direktionen empfohlen, diese als Massnahmen zur Umsetzung von Legislaturzielen der Direktion umzusetzen. Die Legislaturziele mit den überarbeiteten Massnahmen zu deren Umsetzung sind unter Ziff. 4 ersichtlich.

3. Anpassung der langfristigen Ziele

Die langfristigen Ziele (LFZ) gelten dauerhaft und leiten sich aus der Verfassung und den Gesetzen ab. Gestützt auf eine Umfrage bei den Direktionen Ende des vergangenen Jahres werden sie punktuell angepasst aufgrund veränderter gesetzlicher Grundlagen oder veränderter Rahmenbedingungen.

Folgende langfristige Ziele werden angepasst:

- LFZ 4.1 Die Bevölkerung ist in einem guten biologischen, psychischen und sozialen Gesundheitszustand und ist fähig, diesen positiv zu beeinflussen.
- LFZ 4.3 Die Gesundheitsversorgung ist hochstehend, wirtschaftlich tragbar und für die gesamte Bevölkerung zugänglich.
- LFZ 4.4 Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind für die Bevölkerung finanziell tragbar.
- LFZ 6.5 Die Velo-, Fuss- und Wanderwegnetze sind sicher und attraktiv für den Alltags- und Freizeitverkehr.
- LFZ 7.1 Natürliche Lebensgrundlagen sind dauerhaft sichergestellt. Schädliche und lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie ihre natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sind so weit wie möglich vermieden und wenn nötig beseitigt.
- LFZ 7.6 Der Ausstoss der Treibhausgase ist im Rahmen des Pariser Abkommens so weit gesenkt, dass ein Beitrag zur notwendigen Begrenzung des globalen Klimawandels geleistet wird. Die notwendige Anpassung an den Klimawandel erfolgt stetig.
- LFZ 8.3 Die Land- und Forstwirtschaft ist nachhaltig und leistet einen wichtigen Beitrag zur Nahrungs- und Rohstoffproduktion sowie zur Standort- und Lebensqualität.
- LFZ 10.4 Der Kanton Zürich ist ein attraktiver Arbeitgeber, dessen Mitarbeitende bedürfnisgerecht und wirtschaftlich Leistungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft erbringen.

Folgende langfristige Ziele werden neu hinzugefügt:

- LFZ 6.6 Die Güterversorgung und -entsorgung ist effizient und umweltverträglich sichergestellt. Die Schlüsselstandorte für den Umschlag sowie die Transportkapazitäten sind gesichert.
- LFZ 7.7 Stoffkreisläufe werden geschlossen. Stoffe, Materialien und Güter werden ressourcen- und umweltschonend produziert, genutzt und zurückgewonnen.

Folgendes langfristige Ziel wird aufgehoben, weil es inhaltlich in den anderen langfristigen Zielen enthalten ist:

- LFZ 5.2 Die Institutionen der sozialen Sicherheit arbeiten koordiniert.

Die Nummerierung von LFZ 5.3, 5.4 und 5.5 wird entsprechend angepasst.

Die übrigen langfristigen Ziele bleiben gegenüber den Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2023 (RRB Nr. 670/2019) unverändert.

4. Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027

Aufgrund der Festsetzung der Legislaturziele am 14. Juni 2023, der Zuordnung von Massnahmen zur Umsetzung der Legislaturziele gemäss Ziff. 2 und der Anpassung der Langfristigen Ziele gemäss Ziff. 3 ergeben sich die folgenden Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027:

Öffentliche Sicherheit

Legislaturziel RRZ 1 Die Resilienz des Kantons weiter stärken.

Die Bedrohung durch überraschende Grossereignisse und Krisenlagen hat markant zugenommen. Es handelt sich um Szenarien, die durch Volatilität, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit gekennzeichnet sind. Die internationale Sicherheitslage löst auch im Kanton Zürich vermehrt akuten Handlungsbedarf aus. Es ist eine Herausforderung, gleichzeitig den Grundauftrag im Sicherheitsbereich zu erfüllen, diesen weiterzuentwickeln und Krisen zu bewältigen. Die Früherkennung ist deshalb zu stärken, die Krisenresilienz und -vorsorge sind zu bewahren und weiterzuentwickeln. Mit der fortschreitenden digitalen Transformation gewinnt zudem die Cybersicherheit an Bedeutung. Es stellen sich Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 1a	Das integrale Risikomanagement des Regierungsrates wirksam einführen und umsetzen.	SK, DS
RRZ 1b	Den Schutz von Seniorinnen und Senioren vor Delikten in enger Zusammenarbeit mit Behörden und Institutionen verstärken.	DS, JI
RRZ 1c	Cyberkriminalität mit gezielter digitaler Beweisführung, namentlich durch Kompetenzentwicklung im Umgang mit digitalen Spuren und Kryptowährungen, konsequent bekämpfen.	DS, JI
RRZ 1d	Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch Umsetzung der Istanbul-Konvention und konsequentes Bedrohungsmanagement mindern sowie Datensätze zu geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt aufbauen.	DS, JI
RRZ 1e	Die Entwicklung von clanartigen kriminellen Strukturen mit vernetzter Prävention und gezielter Repression verhindern.	DS, JI
RRZ 1f	Die Bekämpfung der Pädokriminalität im Netz mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern intensivieren.	DS, JI
RRZ 1g	Durch stärker individualisierten Vollzug mehr Sicherheit schaffen und die nachhaltige Wiedereingliederung fördern.	JI

Langfristige Ziele

- LFZ 1.1 Es werden möglichst wenige Straftaten begangen.
- LFZ 1.2 Straftaten werden zeitgerecht verfolgt und aufgeklärt.
- LFZ 1.3 Straftäterinnen und Straftäter werden bestraft, resozialisiert und nicht rückfällig.
- LFZ 1.4 Opfer von Straftaten erfahren Gerechtigkeit und gesellschaftliche Solidarität.
- LFZ 1.5 Die Verkehrssicherheit ist anhaltend hoch.
- LFZ 1.6 Mensch und Sachwerte sind vor Naturgefahren und Störfällen geschützt.
- LFZ 1.7 In ausserordentlichen Lagen ist die Bevölkerung umfassend geschützt und die wesentlichen Lebensgrundlagen sowie die Handlungs- und Führungsfähigkeit bleiben auf allen Stufen erhalten.

Bildung

Legislativziel RRZ 2 Bei wachsender Bevölkerung die Rahmenbedingungen für eine hohe Qualität im Bildungswesen sichern.

Im Kanton ist weiterhin mit einem starken Bevölkerungswachstum zu rechnen. Entsprechend wird die Zahl an Auszubildenden auf allen Schulstufen zunehmen. Um dieses Mengenwachstum zu bewältigen und den Qualitätsanspruch an die Ausbildung sicherzustellen, ist genügend Personal für alle Bildungsstufen zu gewinnen und ausreichend Schulraum bereitzustellen.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 2a	Genügend Lehrpersonen für alle Bildungsstufen ausbilden, indem zeitgemässe und praxisorientierte Ausbildungen sichergestellt, flexiblere Zugänge geprüft sowie die multiprofessionelle Zusammenarbeit gestärkt wird.	BI
RRZ 2b	Attraktive und zeitgemässe Anstellungsbedingungen für die Lehrkräfte, die Schulleitungen sowie weitere Führungskräfte und das Fachpersonal im Schulumfeld ermöglichen.	BI
RRZ 2c	Die Begleitung der berufseinsteigenden Lehrpersonen weiterentwickeln und stärken.	BI
RRZ 2d	In enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft die Ausbildungsbereitschaft von Unternehmen stärken und auf allen Stufen durch aktive Lehrstellenförderung ausreichend Ausbildungsplätze und neue Berufsfelder schaffen.	BI
RRZ 2e	Erwachsenen mit ungenügenden Grundkompetenzen ausreichend Bildungsangebote zur Verfügung stellen.	BI
RRZ 2f	Die Massnahmen aus dem nationalen Programm Berufsbildung 2030 umsetzen, insbesondere die Rahmenbedingungen für den allgemeinbildenden Unterricht an den Berufsfachschulen und die Berufsmaturität erneuern sowie die Finanzierung des Berufsabschlusses für Erwachsene anpassen.	BI
RRZ 2g	Für die wachsende Zahl Auszubildender im Kanton genügend Schulraum bereitstellen und eine vorausschauende Flächensicherung vorantreiben.	BI, BD

Langfristige Ziele

- LFZ 2.1 Die Bevölkerung ist bestmöglich ausgebildet und dadurch in der Lage, in einer demokratischen und kulturell vielfältigen Gesellschaft zusammenzuleben und zu einem wettbewerbsfähigen Wirtschaftsstandort beizutragen.
- LFZ 2.2 Kinder und Jugendliche erwerben während der obligatorischen Schule eine Grundbildung, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ermöglicht.
- LFZ 2.3 Kinder und Jugendliche können sich körperlich, geistig, emotional und sozial gemäss ihren Anlagen entwickeln und in die Gesellschaft integrieren. Gefährdungen und Benachteiligungen werden vermieden oder beseitigt.
- LFZ 2.4 Die Mittelschulen bereiten Jugendliche persönlich und fachlich auf das Hochschulstudium und auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Gesellschaft und Wirtschaft vor.
- LFZ 2.5 Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Aus- und Weiterbildung können sich bestmöglich in die Arbeitswelt und Gesellschaft einbringen.
- LFZ 2.6 Der Kanton Zürich ist ein herausragender nationaler und internationaler Hochschulstandort. Lehre und Forschung an Universität und Fachhochschulen sind hochstehend, wettbewerbsfähig und innovativ.

Kultur, Sport und Freizeit

Legislativziel RRZ 3 Die gesellschaftliche Beteiligung fördern, indem nichtstaatliches Engagement in Kultur, Sport, Religionsgemeinschaften und weiteren gesellschaftlichen Organisationen passend unterstützt wird.

Gesellschaftliche Akteurinnen und Akteure wie Vereine, Verbände, Religionsgemeinschaften und andere Organisationen sind für die Teilhabe an der Gesellschaft und den sozialen Zusammenhalt wichtig. Die Freiwilligenarbeit ist für diese Organisationen unverzichtbar. Die Bereitschaft dazu nimmt jedoch ab. Der Staat sollte für gute Rahmenbedingungen sorgen, damit diese gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure ihre wichtige Rolle weiterhin wahrnehmen können. Es gilt, die Zusammenarbeit mit ihnen zu suchen und sie zu unterstützen.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 3a	Die Kultur als Begegnungsort für alle stärken.	JL
RRZ 3b	Freiwilliges Engagement im Sport unterstützen und fördern.	DS
RRZ 3c	Gestützt auf das Anerkennungssystem die Finanzierung von Angeboten mit gesamtgesellschaftlichem Nutzen aller etablierten Religionsgemeinschaften sicherstellen.	JL

Langfristige Ziele

- LFZ 3.1 Das Kulturangebot ist vielfältig, qualitativ hochstehend und der ganzen Bevölkerung zugänglich. Es strahlt weit über die Kantonsgrenzen hinaus.
- LFZ 3.2 Die Bevölkerung treibt in jedem Alter Sport und bewegt sich regelmässig.

Gesundheit

Legislaturziel RRZ 4 Die integrierte Versorgung weiterentwickeln mit einem besonderen Fokus auf die hausärztliche, pädiatrische und psychiatrische Versorgung.

Die stationäre und die ambulante Akutversorgung, die Rehabilitation und die Langzeitversorgung, die heute noch nicht optimal aufeinander abgestimmt sind, sind weiter zu verbessern. Dazu sind die Übergänge von ambulant zu stationär und zurück sowie von der Akut- zur Rehabilitations- und zur Langzeitversorgung zu optimieren. Im Fokus stehen zudem Massnahmen zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung und der Versorgung der besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppen (Kinder und Jugendliche sowie Betagte). Auch über die Zulassung zur ambulanten ärztlichen Leistungserbringung und eine neue Pflegeheimbettenplanung soll eine Steuerung mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Versorgung erfolgen.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 4a	Die von Unterversorgung betroffenen Bereiche stärken und die Versorgung durch ambulante, intermediäre und innovative Angebote weiter verbessern.	GD
RRZ 4b	Die Pflegeinitiative erfolgreich umsetzen.	GD
RRZ 4c	Mit einer Präventionsstrategie die Gesundheitskompetenz und die Eigenverantwortung der Bevölkerung stärken und die psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen durch frühzeitige Unterstützung verbessern.	GD
RRZ 4d	Durch Digitalisierung die vernetzte Zusammenarbeit zwischen den Leistungserbringern der ambulanten und stationären Versorgung fördern sowie die administrative Belastung senken.	GD
RRZ 4e	Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Gesundheitsfachpersonen und die gesundheitspolizeiliche Aufsicht weiterentwickeln.	GD

Langfristige Ziele

- LFZ 4.1 Die Bevölkerung ist in einem guten biologischen, psychischen und sozialen Gesundheitszustand und ist fähig, diesen positiv zu beeinflussen.
- LFZ 4.2 Medizinische Dienstleistungen, Heilmittel, Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände sind qualitativ einwandfrei.
- LFZ 4.3 Die Gesundheitsversorgung ist hochstehend, wirtschaftlich tragbar und für die gesamte Bevölkerung zugänglich.
- LFZ 4.4 Die Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung sind für die Bevölkerung finanziell tragbar.
- LFZ 4.5 Würde und Wohlergehen der Tiere sind gewahrt.

Gesellschaft und soziale Sicherheit

Legislaturziel RRZ 5 Der rasch zunehmenden Vielfalt der Gesellschaft gerecht werden.

Die Gesellschaft wandelt sich rascher als in der Vergangenheit und die gesellschaftliche Vielfalt nimmt zu. Die beschleunigte Entwicklung und das Potenzial der Pluralität sind Anlass, die erforderlichen staatlichen Leistungen darauf auszurichten und einen einfachen und partizipativen Zugang am gesellschaftlichen Geschehen zu unterstützen.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 5a	Zur Förderung einer inklusiven Gesellschaft spezifische Massnahmen umsetzen.	JL
RRZ 5b	Einen Aktionsplan zur Umsetzung von Massnahmen gegen Diskriminierung erarbeiten.	JL
RRZ 5c	Die Gemeinden bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention unterstützen.	DS

Langfristige Ziele

- LFZ 5.1 Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist auch für gefährdete Bevölkerungsgruppen möglich.
- LFZ 5.2 Menschen mit Behinderung können ein Leben in sozialer und wirtschaftlicher Sicherheit führen.
- LFZ 5.3 Die Chancengleichheit und das friedliche Zusammenleben von Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund sind gewährleistet.
- LFZ 5.4 Frau und Mann sind einander in allen Rechts- und Lebensbereichen gleichgestellt. Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist gewährleistet.

Verkehr

Legislaturziel RRZ 6 Die steigende Mobilität von Personen und Gütern unter Ausschöpfung von Technologiepotenzialen effizient und umweltgerecht bewältigen.

Die Nachfrage nach Mobilität von Personen und Waren steigt. Gleichzeitig sind die Verkehrsinfrastrukturen stark ausgelastet und punktuell überlastet. Mit der Verlagerung auf flächeneffiziente Verkehrsmittel lassen sich noch Potenziale ausschöpfen. Optimierungen sind unter Berücksichtigung des Klimaschutzes und innovativer Technologien zu prüfen und Infrastrukturausbauten wo notwendig vorzusehen. Die hohe Qualität des Verkehrssystems sowie die sehr gute Erreichbarkeit des Wirtschaftsraums Zürich sind zu sichern.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 6a	Die Erstellung von regionalen Gesamtverkehrskonzepten vorantreiben sowie Agglomerationsprogramme der fünften Generation erarbeiten und beim Bund einreichen.	VD
RRZ 6b	Umschlagstandorte für den Güterverkehr im kantonalen Richtplan festsetzen, die Aufnahme in die regionalen Richtpläne vorantreiben und auf entsprechende Anpassungen der Nutzungsplanungen hinwirken.	VD
RRZ 6c	Eine nachhaltigere Mobilität bei Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen mittels Mobilitätsberatungen fördern.	VD
RRZ 6d	Die Dekarbonisierung des öffentlichen Verkehrs konsequent weiterverfolgen.	VD
RRZ 6e	Gesamtverkehrs- und Strasseninfrastrukturprojekte zur Umsetzung bringen und Abklärungen für nachfolgende Projekte vorantreiben.	VD, BD
RRZ 6f	Bei Strassenprojekten das in den regionalen Richtplänen verankerte Velowegnetz konsequent umsetzen.	BD

Langfristige Ziele

- LFZ 6.1 Der motorisierte Individualverkehr, der öffentliche Verkehr, der Güterverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr sind aufeinander abgestimmt, attraktiv, sicher, wirtschaftlich und umweltgerecht. Die Verkehrsmittelwahl erfolgt wesensgerecht.
- LFZ 6.2 Das Strassenverkehrssystem ist funktions- und leistungsfähig unter Berücksichtigung der Umwelt, Siedlung und Landschaft.
- LFZ 6.3 Der öffentliche Verkehr ist leistungsfähig, zuverlässig und qualitativ hochwertig. Er übernimmt mindestens die Hälfte des Verkehrszuwachses.
- LFZ 6.4 Der Flughafen ist konkurrenz- und leistungsfähig und unterstützt die volks- und verkehrswirtschaftlichen Interessen des Kantons, wobei die Bevölkerung vor schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Flughafenbetriebs geschützt wird.
- LFZ 6.5 Die Velo-, Fuss- und Wanderwegnetze sind sicher und attraktiv für den Alltags- und Freizeitverkehr.
- LFZ 6.6 Die Güterversorgung und -entsorgung ist effizient sowie umweltverträglich sichergestellt. Die Schlüsselstandorte für den Umschlag sowie die Transportkapazitäten sind gesichert.

Umwelt und Raumordnung

Legislaturziel RRZ 7 Zunehmende Nutzungsansprüche an den Raum wirkungsvoll lenken.

Die Nutzungsansprüche an den Raum steigen. Dadurch müssen sie zunehmend aufeinander abgestimmt und mit Schutzinteressen abgewogen werden. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Nutzung der erneuerbaren Energien, der Schutz von Fruchtfolgeflächen, der Erhalt der Artenvielfalt, die Gestaltung des öffentlichen Raums, die Flächenbeanspruchung durch Infrastruktur, die Siedlungsentwicklung, der Erholungsdruck und der Erhalt von Kultur- und Naturlandschaft.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 7a	Die Verschiebung von Bauzonen an geeignete Lagen ermöglichen und fördern.	BD
RRZ 7b	Den Strassenraum nach den Standards für Staatsstrassen und den Standards Veloverkehr unter Einbezug der betroffenen Gemeinden ganzheitlich gestalten.	BD
RRZ 7c	Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zur Stromerzeugung im kantonalen Richtplan festsetzen und bei konkreten Projekten die Energiewirtschaft durch günstige Rahmenbedingungen unterstützen.	BD
RRZ 7d	Die Deponieplanung umfassend erneuern und im kantonalen Richtplan verankern.	BD
RRZ 7e	Eine kantonale Biodiversitätsstrategie erarbeiten, um dem Verlust von Arten und Biotopen in Zusammenarbeit von Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wasserbau und Raumplanung entgegenzuwirken.	BD
RRZ 7f	Das kantonale Landwirtschaftsgesetz revidieren, um ergänzend zur Bundesagrarpolitik eine nachhaltige, klimaresiliente Zürcher Landwirtschaft zu fördern.	BD
RRZ 7g	Den Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes umsetzen und die Kompensationspflicht im kantonalen Richtplan sowie im Planungs- und Baugesetz regeln.	BD

Langfristige Ziele

- LFZ 7.1 Natürliche Lebensgrundlagen sind dauerhaft sichergestellt. Schädliche und lästige Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen sowie ihre natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensgrundlagen sind so weit wie möglich vermieden und wenn nötig beseitigt.
- LFZ 7.2 Landschaften, Ortsbilder, Kulturgüter und Natur sind geschützt.
- LFZ 7.3 Die Energieversorgung ist ausreichend, umweltschonend, wirtschaftlich und sicher. Der Energieverbrauch ist rationell. Einheimische und erneuerbare Energie wird genutzt.
- LFZ 7.4 Die Trinkwasserversorgung ist gesichert. Fliessgewässer, Seen und das Grundwasser sind naturnah.

- LFZ 7.5 Die raumwirksamen Tätigkeiten sind aufeinander abgestimmt, die Lebensräume attraktiv und vielfältig und der Boden ist haushälterisch genutzt.
- LFZ 7.6 Der Ausstoss der Treibhausgase ist im Rahmen des Pariser Abkommens so weit gesenkt, dass ein Beitrag zur notwendigen Begrenzung des globalen Klimawandels geleistet wird. Die notwendige Anpassung an den Klimawandel erfolgt stetig.
- LFZ 7.7 Stoffkreisläufe werden geschlossen. Stoffe, Materialien und Güter werden ressourcen- und umweltschonend produziert, genutzt und zurückgewonnen.

Volkswirtschaft

Legislaturziel RRZ 8 Den Innovationsstandort stärken durch die Zusammenarbeit von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung.

Innovationen sind von grosser Bedeutung für einen konkurrenzfähigen Wirtschaftsstandort. Die Rahmenbedingungen für Innovationen sind aber insgesamt schwieriger geworden, und der Weg, wie Innovationen entstehen und realisiert werden, verändert sich. Angesichts dieser veränderten Bedingungen braucht es vermehrt Anstrengungen, um ein innovationsfreundliches Klima zu schaffen und damit den Wirtschaftsstandort Zürich zu stärken.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 8a	Die Zürcher Innovation-Hubs beim Auf- und Ausbau unterstützen.	VD
RRZ 8b	Einen geschützten Raum zur gemeinschaftlichen Entwicklung von Innovationen mit Fokus auf neue Technologien und Regulierungen schaffen.	VD
RRZ 8c	Das digitale Angebot der kantonalen Leistungen für Unternehmen weiterentwickeln.	VD
RRZ 8d	Die Ergebnisse eines Standortmonitorings zusammen mit Massnahmen zur Stärkung der Standortattraktivität in einem jährlichen Standortentwicklungsbericht veröffentlichen.	VD
RRZ 8e	Den Dialog und die Vernetzung von Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung fördern.	VD
RRZ 8f	Den Stiftungsstandort Kanton Zürich mit gezielten Massnahmen stärken.	VD
RRZ 8g	Für Branchen mit hoher Wertschöpfung und Innovationskraft die zukünftig nachgefragten Fähigkeiten identifizieren, den Handlungsbedarf definieren sowie Programme mit Hochschulen, Verbänden und Unternehmen umsetzen.	VD
RRZ 8h	Pilot- und Leuchtturmprojekte im Bereich Nachhaltiges Bauen projektieren.	BD

Langfristige Ziele

- LFZ 8.1 Der Kanton Zürich ist ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität.
- LFZ 8.2 Die Integration in den Arbeitsmarkt erfolgt rasch und dauerhaft.
- LFZ 8.3 Die Land- und Forstwirtschaft ist nachhaltig und leistet einen wichtigen Beitrag zur Nahrungs- und Rohstoffproduktion sowie zur Standort- und Lebensqualität.

Finanzen und Steuern

Legislaturziel RRZ 9 Steuerlich attraktiv sein sowie die Leistungsgerechtigkeit und Kostenwahrheit im interkantonalen Verhältnis stärken.

Die wirtschaftliche Entwicklung der Kantone verläuft sehr unterschiedlich. Es kommt zu einem Auseinanderdriften, infolgedessen der nationale Finanzausgleich an Bedeutung gewinnt. Vor diesem Hintergrund gilt es, die Kostenwahrheit und Leistungsgerechtigkeit im interkantonalen Verhältnis zu verbessern. Für den Standort Zürich ist es zentral, die besteuerbare Wertschöpfung und damit das Steuersubstrat zu erhalten und auszubauen. Im Zentrum stehen dabei die Gewinne juristischer Personen. Es gilt, die Attraktivität des Standorts Zürich für juristische und natürliche Personen zu pflegen.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 9a	Durch eine weitere Senkung der Gewinnsteuern die Attraktivität des Kantons für Unternehmen erhalten.	FD
RRZ 9b	Eine vollkostendeckende interkantonale Leistungsabgeltung anstreben.	FD
RRZ 9c	Die Abschöpfung im interkantonalen Ressourcenausgleich angesichts der wachsenden Disparitäten überprüfen.	FD
RRZ 9d	Die angemessene Berücksichtigung der Ergänzungssteuern im Rahmen des Nationalen Finanzausgleichs überprüfen.	FD

Langfristige Ziele

- LFZ 9.1 Der Finanzhaushalt ist gesund.
- LFZ 9.2 Die kantonalen Aufgaben werden sparsam und wirtschaftlich erfüllt.
- LFZ 9.3 Kanton und Gemeinden können im Steuerwettbewerb bestehen. Die Steuern erhalten unter Berücksichtigung der Solidarität den Leistungswillen der Pflichtigen.

Allgemeine Verwaltung

Legislaturziel RRZ 10 In einem vielfältigen sich rasch verändernden Umfeld Agilität der Verwaltung und Vertrauen in den Staat stärken.

Die geopolitische Lage und das Umfeld verändern sich heute schneller als in der Vergangenheit, was Unsicherheit schafft. Der Finanzplatz Zürich erscheint weniger gefestigt als früher. Gleichzeitig gilt es, das anhaltende Bevölkerungswachstum zu bewältigen. Die zunehmende Diversität der Gesellschaft wirkt sich positiv aus, führt aber auch zu Polarisierungen. Die klimapolitische Herausforderung verlangt vom Kanton rasches, zielgerichtetes Handeln und fordert ihn in seiner Vorbildfunktion heraus. Um das Vertrauen in den Kanton zu stärken, ist die Fähigkeit zu verbessern, Veränderungen und Unvorhergesehenes zu bewältigen. Dazu gehört die Weiterentwicklung des Föderalismus. Die digitale Transforma-

tion der Verwaltung ist voranzutreiben, sie findet ihren Niederschlag auch in Anpassungen der Organisationsstruktur und Führungskultur. Zudem gewinnen die Zusammenarbeit und Koordination innerhalb des Kantons wie auch mit den Gemeinden, die Nähe zur Bevölkerung, die Transparenz und der sorgfältige Umgang mit Daten und Informationen weiter an Bedeutung.

Nr.	Massnahme	Zuständigkeit
RRZ 10a	Bei der Zusammenarbeit mit den Kantonen, dem Bund und den Gemeinden die Weiterentwicklung des Föderalismus mitgestalten.	SK, JI
RRZ 10b	Die digitale Transformation vorantreiben, indem Vorhaben aus den strategischen Initiativen und den Direktionen gebündelt und effizient realisiert werden.	SK, alle
RRZ 10c	Kantonales Recht unterstützend für die digitale Transformation gestalten.	SK, JI
RRZ 10d	Daten als Ressource nutzen und das Prinzip der Einmal erfassung datenschutzkonform umsetzen.	JI, SK
RRZ 10e	Die Mitarbeitenden im Umgang mit der digitalen Transformation, Veränderungen und Unvorhergesehenem besser befähigen.	FD, SK
RRZ 10f	Den kompetenten und umsichtigen Einsatz von Künstlicher Intelligenz in der Verwaltung ausbauen und den Wissensaustausch dazu fördern.	JI, SK
RRZ 10g	Die Cybersicherheitsstrategie umsetzen, den Datenschutz und die Informationssicherheit in die Verwaltungsprozesse integrieren.	FD, alle
RRZ 10h	Die Attraktivität des Arbeitgebers Kanton Zürich mit verschiedenen Massnahmen erhöhen und die HR-Prozesse, -Strukturen und -Systeme vereinheitlichen.	FD, alle
RRZ 10i	Fortlaufende Sensibilisierung der Mitarbeitenden für korrektes Verhalten und eine auf Transparenz ausgerichtete Compliance-Kultur.	FD

Langfristige Ziele

- LFZ 10.1 Der Kanton ist zweckmässig und wirtschaftlich organisiert. Er erbringt seine Dienstleistungen bürgernah.
- LFZ 10.2 Die Interessen des Kantons sind nach aussen gewahrt.
- LFZ 10.3 Der kontinuierliche Informationsaustausch zwischen Kanton, Bevölkerung und Unternehmen ist gewährleistet. Die Transparenz über staatliches Handeln befähigt zur freien Meinungsbildung.
- LFZ 10.4 Der Kanton Zürich ist ein attraktiver Arbeitgeber, dessen Mitarbeitende bedürfnisgerecht und wirtschaftlich Leistungen zugunsten der Bevölkerung und Wirtschaft erbringen.
- LFZ 10.5 Die Verwaltungsinfrastruktur ist zeitgemäss, zweckmässig und den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen angemessen.
- LFZ 10.6 Die Verwaltung wird durch eine zeitgemässe Informatik optimal unterstützt.
- LFZ 10.7 Die kantonalen Rahmenbedingungen ermöglichen den Gemeinden, ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung selbstständig, demokratisch, rechtmässig und wirtschaftlich zu erfüllen.

5. Weiteres Vorgehen

Nach der Beschlussfassung durch den Regierungsrat überträgt die Staatskanzlei die langfristigen Ziele, die Legislaturziele des Regierungsrates und die Massnahmen zu deren Umsetzung in das KEF-Tool. Die Direktionen prüfen anschliessend, ob die Legislaturziele der Direktionen und die Massnahmen zu deren Umsetzung auf die Legislaturziele des Regierungsrates und die Massnahmen zu deren Umsetzung abgestimmt sind (§ 7 VOG RR), und melden die allenfalls erforderlichen Anpassungen, damit diese in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan (KEF) übertragen werden können.

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 werden der Öffentlichkeit im Rahmen einer Medienkommunikation bekannt gegeben und dem Kantonsrat zur Kenntnis gebracht. Sie werden zum Zeitpunkt der Medienkommunikation über die Webseite zh.ch/legislaturziele veröffentlicht. Auf dieser Webseite erfolgt während der Legislaturperiode einmal pro Jahr eine Berichterstattung über die Umsetzung der Massnahmen, gestützt auf den Geschäftsbericht des jeweiligen Jahres. Am Ende der Legislaturperiode 2023–2027 wird der Legislaturbericht ebenfalls auf dieser Webseite veröffentlicht.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 gemäss Erwägung 4 werden festgesetzt.

II. Die langfristigen Ziele und die Legislaturziele des Regierungsrates mit den Massnahmen zu deren Umsetzung werden in den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2024–2027 eingestellt. Die Direktionen und die Staatskanzlei stimmen ihre Aufgaben sowie ihre Legislaturziele und Massnahmen zu deren Umsetzung darauf ab.

III. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 auf der dazu bestimmten Webseite zum Zeitpunkt der Medienkommunikation zu veröffentlichen.

IV. Die Staatskanzlei wird beauftragt, die Mitglieder des Kantonsrates zum Zeitpunkt der Medienkommunikation über die Richtlinien der Regierungspolitik 2023–2027 in Kenntnis zu setzen.

V. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli